Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 47

Rubrik: Stimmen aus Handwerker- und Gewerbevereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

barungen über das Prüfungsverfahren für die Lehrlinge dieser Berufsarten. Sie beschloß ferner, die Frage der oblisgatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen in Behandlung zu ziehen. Zu handen des Centralvorstandes wurde ein Programm für die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf (1896) vorgeschlagen.

Bur Bolfsabstimmung vom 4. März.

(Eingefandt.)

Jahrzehnte lang haben die schweizer. Handwerkervereine nach einem Gewerbegesetz gerufen, haben sich darüber beklagt, daß die Sache nicht vorwärts gehen wolle und über die Bundesbehörden geschimpft, weil sie keinen guten Willen dazu hätten u. s. w. Und nun in dem Moment, wo die eidgen. Näte dem Schweizervolk einen Zusagartikel zur Versfassung vorlegen, welcher die endliche Anhandnahme der Gewerbegesetzgebung gestattet, jetzt, wo die Hoffnungen sich endlich erfüllen könnten, kommt aus der aufgeklärten, fortsschrittlichen, industriereichen Stadt des heil. Gallus die unsbegreissiche Kunde, daß Handwerkers und Gewerbeverein im trauten Bunde die Versassingsvorlage verwersen wollen, weil diese nicht eine gründliche Gewerbereform ermögliche".

Das ift nun eine sehr gewagte Behanptung, welche die St. Galler gar nicht beweisen können. Laut den in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen des Herrn Bundesrat Dr. Deucher und laut der bundesrätlichen Botsschaft vom 25. November 1892 steht der Art. 31, welcher die Gewerbefreiheit gewährleistet, einer eingreisenden Gewerbereform gar nicht entgegen. Der zur Abstimmung vorliegende Art. 34 tor bedeutet nichts anderes als eine Ausnahme von dieser Gewährleistung, läst also auch ein Gewerbegesetzun, das die Hand ein Gewerbegreiheit zu gunften des redlichen Erwerbes beschränkt, die illohale Konkurrenz bekämpfen hilft.

Sine Revision bes Art. 31 hätte freilich die Möglichkeit ber eingreifenden Gewerbereform bentlicher zugegeben, wäre aber sehr wahrscheinlich vom Bolke verworfen worden, und dann der vorliegende Art. 34 ter dazu! Es hat nun keinen Sinn, aus dem Grunde, weil nach dem Antrag des Herrn Nationalrat Wild die Revision des Art. 31 nicht beliebte und man sich mit einer möglichst allgemeinen Fassung des gnügte, die ganze Vorlage zu verwerfen. Denn mit dieser Verwerfung ist die gewollte ausdrückliche Einschränkung der Handelse und Gewerbefreiheit auch nicht beschlossen. Man hat nichts erreicht, als daß nun jede Reform auf Jahre hinaus verunmöglicht wird!

Wenn die Gewerbetreibenden felbst mithelsen, dasjenige zu verwersen, nach dem sie so lange gerusen haben, die heutige Versassungsvorlage, dann wird bei den Bundessehörden begreislicherweise jeder Mut zu weiteren Gesetzes vorlagen ausgehen. Dann wird es mit einigem Recht heißen: Dem Gewerbestand ist nicht mehr zu helsen, er will selbst, daß er untergehe.

Hoffentlich bricht sich bis zum 4. März doch noch bie bessere Ginsicht Bahn!

Stimmen aus Handwerker= und Gewerbevereinen.

Sewerbeverein St. Gallen. Ueber die Lehrlingsfrage, resp. die Frage, ob die staatlichen Subventionen ausschließlich zu Gunsten der Lehrwerkstätten (nach dem Borbilbe von Zürich, Bern, Winterthur 2c.) oder auch zur Unterstützung der Werkstattlehre in der bisher üblichen Form verwendet werden sollen, hatte Nationalrat Wild ein Referat übernommen.

Singangs seines Bortrages erwähnt er das Entstehen und Wirken der Lehrwerkstätten in Bern, Zürich, Winterthur und Basel. Die Lehrlinge werden daselbst in einem rationellen Lehrgange von einem Lehrmeister praktisch und in besondern Kursen theoretisch ausgebildet. Diese Lehrwerkstätten sind sehr teuer, sowohl was die Leistungen des Staates als die persönlichen Leistungen der Lehrlinge anbelangt. So kostete B. B. die Schule in Winterthur für Kunstschlosserei und Mechanik mit 80 Schülern (wovon 54 dreijährige Kurse, 26 nur einen einjährigen durchmachten) den Staat im Jahre 1892 42,000 Fr. Hievon gehen zwar 8000 Fr. Berdienst für gelieferte Lehrlingsarbeiten ab. Andernorts dietet aber gerade auch der Absat der Lehrlingsarbeiten manche Schwierigkeiten und gerät die Schule leicht in unangenehme Kollisionen mit der Meisterschaft. Die hohen Kosten erklären sich seicht, wenn man bedenkt, daß der Betrieb einer Lehrwerkstätte geeignete Käumlichkeiten, Unterrichtspersonal, Material 2c. ersfordert und zwar gleichviel, ob die Benützung der Anstalt eine rege oder nur eine schwache ist.

Bei ber Berkstattlehre, namentlich wenn ber Lehrling noch Koft und Logis beim Meister bezieht, gestaltet sich die Sache wesentlich einfacher und billiger. Es fragt sich nun bloß, welche Form ber Lehre zwedmäßiger, geeigneter sei, tüchtige Handwerker heranzubilben.

In Baben hat es sich herausgestellt, daß diejenigen Berufe, welche mehr industriell ober als Kunst ausgeübt werden, wie Uhrenmacherei und Holzschnitzlerei, gute Erfolge erzielten, während 3. B. die Lehrwertstätte für Schreiner aufgegeben werden nußte.

Die ichlechten Erfolge mit ber Lehrwertstatt für Schreiner gaben Unlag gur Ginführung ber fog. Wertstattlehrer. Meifter. welche sich über ihre Befähigung gehörig ausweisen, können auf Grund eines Lehrvertrages Lehrlinge aufnehmen und er= halten bom Staate das Lehrgeld. Der Meifter ift verpflichtet. ben Lehrling gehörig auszubilden; jährlich hat derselbe eine nach eingefandten Zeichnungen ausgeführte Arbeit einzuliefern. Die Zeichnungen werden von einer Centralftelle, ber babifchen Landesgewerbehalle in Karlsruhe, geliefert, wohin auch bie fertigen Arbeiten gefandt werben muffen. Gbenfo find bie betreffenden Werkstätten einer staatlichen Inspektion unterstellt. Das Lehrgeld wird in zwei Raten bezahlt, die eine in ber erften, die andere in der zweiten Salfte der Lehrzeit. Der Staat unterftütt ben Meifter auch baburch, daß er ihm Maschinen unentgeltlich liefert, in ber Weise, daß jährlich $10^{0}/_{0}$ abgeschrieben werden für so lange, als der Meister vom Staate zugewiesene Lehrlinge erhält. Schon die bloße Wahl des Meisters als Lehrmeister bilbet übrigens auch eine ichatenswerte Auszeichnung für ben Betreffenben.

Hier fteht ber Lehrling also unter gehöriger Aufsicht, lernt bas praktische, rasche Arbeiten, teht mitten im realen Leben. In ben Lehrwerkstätten bagegen werden die jungen Leute mehr an ein exaktes, baher etwas langsanies Arbeiten gewöhnt und sind daher beim Austritt etwas unbeholfen und beguen.

In Baben betrug die Zahl ber so gebilbeten Lehrlinge im ersten Jahre 51, im zweiten 81, jest 106. Der vom Staate ausgeseste Kredit für das zu zahlende Lehrgeld besträgt heute nur 5000 Fr.

Nach biesen Ausführungen bespricht Hr. Wilb ben vom schweizerischen Gewerbeverein ausgearbeiteten Fragebogen, bessen richtige Ausfüllung nach bem trefflichen Referat nunmehr keine allzuschwierige Arbeit für unsere Meister bilben bürfte.

Dem mit Beifall aufgenommenen Referat folgte eine recht rege Diskuffion. Gemeinderat Tobler spricht zu Gunften der Werkstattlehre. Wenn es irgendwie möglich wäre, sollte der Staat für das Lehrgeld nicht in Anspruch genommen werden. Die hiesigen Schlossermeister wollen von einem solchen "Anzapfen" des Staates nichts wissen.

Mechaniter Seinge halt bie Werkstattlehre, speciell für bie Feinmechaniter, für beffer als bie Lehrwerkstätten.

Buchbrucker Sonegger empfiehlt, die Handwerksmeister sollen boch nicht ben "bummen August" spielen, indem sie auf die staatlichen Subventionen verzichten, die von allen anderen anftandslos angenommen werden. Die Prämiterung könne den Meifter leicht dazu verleiten, dem Lehrling "ins Handwerk zu pfuschen".

Malermeifter Brunner bedauert, daß die Lehrlinge allzufrüh verdienen sollten und befürchtet ein Ueberhandnehmen der Lehrlingszüchterei, wenn die Lehrmeister vom Staate das Lehrgeld beziehen könnten.

Nationalrat Wild bemerkt, daß es sich keineswegs um die Förderung der Lehrlingszüchterei handle, selbstverständlich würden einem Meister nicht mehr Lehrlinge zugeteilt, als vernünftig und gerecht wäre.

Ringger teilt mit, bag bie Handwerksmeister barin einig geben, bag aus ber Werkstattlehre praktischere, fleißigere Arbeiter hervorgeben als aus ben Lehrwerkstätten.

Architekt Müller fordert in erster Linie Huse für die armen talentvollen Jungen, die aus Mangel an Mitteln zur richtigen Ausbildung ihr Leben lang als Handlanger arbeiten müssen.

Baumeister Grüebler in Wil münscht als Ausgleichsung ber für die Fortbilbungsschule verwendeten Zeit eine entsprechende Verlängerung der Lehrzeit, was Nationalrat Wild veranlaßt, verschiedene Mitteilungen betr. die bevorsstehende Reorganisation der dortigen Fortbildungsschule zu machen. Dieselbe soll so gestaltet werden, daß sie sich mögslichst einer dreijährigen Lehrzeit der Lehrlinge anpaßt und eine rationelle theoretische Ausbildung derselben gestattet. Gesellen sollen die Schule unter gewissen Bedingungen als Hospitanten besuchen dürfen. Eine Verlängerung der Lehrzeit erscheint weiter durchaus berechtigt.

Nationalrat Wild glaubt einige Aufschlüsse über seine Stellung in der Frage der Berfassungsrevision betr. Gewerd es geset in der Dezembersession der Bundesversammlunng geben zu müssen. Er gibt die Gründe an, welche ihn dazu bewogen haben, den Standpunkt der Minderheit der Kommission zu vertreten. Diese wollte nur freie Bahn schaffen für ein vernünftiges gesetzgeberisches Arbeiten im Interesse bes Gewerdes und der Industrie. Die unzeitigen Rednereien über die obligatorischen Berufsgenossenschaften im Nate haben der Revision im Sinne der Minderheit geschadet. Viele Mitzglieder der radikalzbemokratischen Partei glaubten das Pallazdium der Gewerdesseichit schützen zu müssen, obgleich dieselbe sowies bereits stark beschnitten worden ist.

Diese Aufklärungen wurden sichtlich recht sympathisch aufsgenommen. Die Herren Honeg ger und Ringger gaben wohl ber Stimmung ber ganzen Versammlung Ausdruck, insbem sie sich rückhaltlos auf den Standpunkt des Referenten stellten.

Das Trodnen des Holzes.

Das Trocknen des Holzes bilbet entweder eine Borbereitung desselben zum Imprägnieren, oder es erfolgt in der Absicht, ein Schwinden, Werfen, Verziehen oder Platen der aus demselben hergestellten Nutzgegenstände infolge fortgesetzer Wasserverdunstung zu verhindern.

Das Imprägnieren bes Holzes mit einer Flüssigkeit besweckt entweder eine Färbung desselben bis zu größerer Tiefe, ober soll es widerstandsfähiger gegen äußere Ginflüsse machen, insbesondere seine Fäulnis, wenn es der Witterung ausgesetzt ist, möglichst lange verhindern.

Die Fäulnis des Holzes und seine Zerstörung werden in der Regel durch Mifroorganismen bewirft, denen bei Answesenheit des nötigen Vegetationswassers die Proteënstoffe des Holzes als Nahrung dienen und die durch ihren Lebenssprozeß die Zersetzung desselben bewirken. Durch die Imprägnierung soll diesen Organismen der Nährboden verdorben, mithin das Holz konserviert werden.

Bur Berminberung ber Fäulnisfähigkeit sucht man zunächst burch Auslaugen mittels Wassers bie Proteinsubstanzen zu entfernen ober zu verminbern, und läßt bann ein Erhigen bes Holzes folgen, um den Reft derselben zu koagulieren und dadurch weniger fäulnisfähig zu machen; oder man läßt Dampf direkt auf das Holz einwirken, in der Annahme, daß alsdann beibe Zwecke alsbald erreicht werden.

Die Erfahrung zeigt aber, daß die Einwirfung des Waffers und des Dampfes allein nicht genügt, um die Broteinsubsstanzen in ausreichendem Maße aus dem Holz zu entfernen, weshalb die erwähnten Bornahmen nur als Borbereitung zum Imprägnieren angesehen werden können, durch welche die Aufnahme der Imprägnierungsflüssigkeit erleichtert wird.

Das Erhitzen ber Hölzer zum Zweck ber Austrocknung, als eine weitere Vorbereitung zum Imprägnieren, erleichtert bas letztere aber wesentlich.

Da nun bas Imprägnieren selbst hier nicht weiter berfolgt werden soll, sondern allein das Trodnen des Holzes,
so möge zunächst angeführt werden, daß man die natürliche
und die fünstliche Trodnung desselben unterscheiben kann.

Da die natürliche Trochnung stets eine längere Dauer beansprucht, so ist man, wenn es sich um eine folgende Imprägnierung des Holzes landelt, selten in der Lage, sich mit dieser begnügen zu können, sondern muß zur künstlichen Trochnung schreiten.

Die lettere wiederum kann aber auch Anwendung finden, wenn es sich nur darum handelt, das Holz zu Nutzgegenständen verarbeiten zu können, die durch weitere Austrocknung ihre Form u. s. w. möglichst wenig andern sollen.

Daher möge das Trodnen des Holzes ohne Rücksicht auf die weitere Verwendung desselben besprochen werden.

Der Safts bezw. Wassergehalt ber Hölzer variiert nicht nur nach Art berselben, sondern auch nach dem Alter, nach einzelnen Teilen derselben und nach den Jahreszeiten. Bei weichen Laubhölzern und den Nadelhölzern variiert derselbe zwischen 20 und 60 Prozent des Totalgewichtes und ist in den gemäßigten Zonen während der Monate Dezember, Januar und Februar am größten, im März und April am kleinsten.

Wird gefälltes Holz ber Luft in einem geschützen Raume Monate und Jahre lang ausgesetzt, so verdunftet ein großer Teil bes Wassers, etwa bis auf 10 Prozent, und man ershält lufttrockenes Holz.

Der Prozeß bes Austrochnens geht bei leichtem und losem Holze, wie Weiben, Raftanien, schneller als bei festem Holze, wie Ciche und Buche, vor fich. Splint= und Wurzel= holz trodnet rascher als Kern= und Stammholz. Auch von ber Art ber Saftbestandteile hängt bas Trocknen ab. Das im Winter geschlagene Solz, welches die meiften Saftbeftand= teile enthält, trocknet ferner unvollkommener als Sommerhol3. Die Berdunftung erfolgt am ftartften nach der Sirnflache gu, geringer in rabialer Richtung, und am schwächsten nach ber Spiegelseite. Auf den Trocknungsprozeß find selbstverständlich auch äußere Umftände von Ginfluß, wie vorhandene Bewegung der Luft, Temperatur und Feuchtigkeitsgehalt berselben und endlich die Broge ber zu trodnenden Solgftude und ber Um= stand, ob dieselben noch von der Rinde umgeben oder ohne dieselbe zum Trocknen kommen. Aus allen diesen Gründen ergiebt fich aber, daß die Dauer des Austrochnung eine fehr verschiedene fein kann. Gespaltenes Solz in Scheiten kann in einem luftigen Schuppen schon nach einem Jahre luft= troden werben; auch erreichen Balten nach biefer Beit meift eine folche Trockenheit, daß fie überall da Berwendung finden tonnen, wo ihre weitere Austrocknung möglich ift. Solg aber, welches einer weitergebenden Bearbeitung unterzogen werben soll — sogen. Werkholz — soll stets mehrere Jahre in einem Inftigen Schuppen trocknen, ober mehrere Monate in einer gut ventilierten Trockenkammer liegen, damit die aus bem= selben hergestellten Gegenftände stehen, b. h. fich nicht merklich in ber Form mehr verandern. Gichenholz, bas im Schiffsbau Berwendung finden foll, wird erft nach 6-7jähriger Trodnung benutt.

Infolge des Austrocknens und Schwindens reißen runde